

Sitzungsvorlage

086/12

Datum: 2.7.02.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	07.03.2012	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.03.2012	
3.				
4.				

Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt	Unterschriften	7	/\ /	
gesehen Vorgeprüft	/	/ /		
		Moun		
1	2	3	4	
☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	□ zugestimmt	
zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	abgelehnt	☐ abgelehnt	
□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig	
☐ ja	□ja	□ ja	□ja	
			· 1	
nein nein	nein nein	☐ nein	☐ nein	
	9			
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am

29.04.2008 (Vorlage 111/08)

hat der Rat der Stadt Eschweiler eine Neufassung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen. Änderungen - hauptsächlich zur jeweiligen Anpassung der Gebührenhöhe an die aktuelle Gebührenkalkulation - erfolgten durch Ratsbeschlüsse vom

04.02.2009 (Vorlage 398/08), 19.12.2009 (Vorlage 202/09) und 09.02.2011 (Vorlage 001/2011).

Die jetzt vorgelegte vierte Änderungssatzung (s. Anlage 1) dient ebenfalls der Gebührenanpassung, und zwar aufgrund der Kalkulation für 2012 (s. Anlage 2), diese wiederum basierend auf dem Betriebsergebnis 2010.

Hiernach ist bei den Krankentransporten eine Senkung der Grundgebühr in Höhe von 17,-- € (bisher 161,-- €, neu 144,-- €) möglich, was in der Hauptsache auf den Ausgleich einer Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2009 zurückzuführen ist.

Anders hingegen verhält es sich bei den Rettungstransporten, wo eine Erhöhung der Grundgebühr in Höhe von 14,-- € notwendig wird (bisher 257,-- €, neu 271,-- €), die weitgehend darauf zurückzuführen ist, dass die Transportzahlen zwar relativ gleich bleiben, aber ein Minusvortrag aus 20/10 und weitere, leichte Kostensteigerungen aufgefangen werden müssen.

Nach § 14 Rettungsgesetz NRW ist die Gebührenbedarfsberechnung den Krankenkassenverbänden und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten mit dem Ziel, Einvernehmen hauptsächlich zu den Gebührensätzen zu erlangen. Die Beteiligten wurden am 10.01.2012 entsprechend angeschrieben. Erörterungen hierzu erfolgten schriftlich; eine Zustimmung wurde letztendlich mit Mail vom 17.02.2012 erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Erträge aus Gebühren für Rettungs- und Krankentransporte werden im Produkt 021271701 – Kranken- und Rettungstransportdienst - bei den Konten 43210600 – Gebühren für Krankentransporte (Ansatzkalkulation 2012 665.500 €) und 43210700 – Gebühren für Rettungstransporte (Ansatzkalkulation 2012 1.369.950 €) vereinnahmt. Der Gebührenhaushalt ist gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz grundsätzlich kostendeckend zu führen. Die vorgeschlagenen Gebührenveränderungen sind notwendig, um die Ansätze zu erreichen bzw. nicht zu überschreiten.

Anlagen:

- 1 = Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Rettungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler
- 2 = Gebührenbedarfsberechnung für 2012

Aulage 1

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 03. 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am die nachfolgende 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

- 1. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 257,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 271,00 € ersetzt.
- 2. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 161,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 144,00 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.2012

Bertram Bürgermeister

Anlage 2

Rettungsdienst

Gebührenkalkulation 2012

- Stadt Eschweiler -



<u>Inhalt</u>

- Allgemeines 1.
- 2. Daten der Stadt Eschweiler

 - 2.1 Gebiet und Bevölkerung2.2 Rettungsmittel und Vorhaltezeiten
- 3. Gebührenberechnung 2012
- 4. Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Stadt Eschweiler als mittlere kreisangehörige Stadt ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) Träger einer Rettungswache und nimmt die entsprechenden rettungsdienstlichen Aufgaben der Notfallrettung (RTW) und des Krankentransports (KTW) wahr. Die damit verbundenen Kosten hat die Stadt Eschweiler nach § 15 RettG zu tragen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW erhoben. Derzeit gilt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14.02.2011, in Kraft getreten am 01.03.2011.

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle der StädteRegion Aachen werden Gebühren nach Maßgabe der "Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle" vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, zusätzlich erhoben und an diese weitergeleitet.

2. Daten der Stadt Eschweiler

2.1 Gebiet und Bevölkerung

Zuständig-	Einwohner	Flächengröße	Beteiligte	Anschrift
keitsbereich		km²	Leistungsträger	Rettungsdienst
Eschweiler	55.317	75,88	Freiwillige Feuerwehr	Eschweiler Florianweg 1

2.2 Rettungsmittel und Vorhaltezeiten

Rettungsmittel	Funkrufname	Einsatztage	Vorhaltung (pro Tag)
RTWI	03-83-01	Mo So	24 h
RTW II	03-83-02	Mo - So	24 h
KTW I	03-85-01	Mo – Fr (Werktags)	12 h
KTW II	03-85-02	Mo – Fr Sa (Werktags)	9 h 7 h

Als Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und materiellen rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich dient der Rettungsdienstbedarfplan der StädteRegion Aachen in der aktuellen Fassung vom 29.05.2008.

3. Gebührenberechnung 2012

Gebührenberechnung		Rettungsdienst				
(ohne Leitstellenab	ga	be an die StädteRegion)				
			Gesamt	RTW	KTW	Gemeinkosten
Personalkosten	+	Einsatzdienst & -abrechnung	1.301.837,24	905.593,88	345,946,44	50.296,92
Sachkosten	+	sachliche Betriebs- & Personalkosten	150.100,00	114.266,00	32.184,00	3.650,00
Innere Verrechnung	+	Fach-, Querschnittsämter & verrechnete Sachleistungen	258.216,00	0,00	0,00	258.216,00
kalk. Kosten	+	Abschreibungen und Verzinsung	135.210,00	76.382,00	41.454,00	17.374,00
	=	Direkte Stellenkosten	1.845.363,24	1.096.241,88	419.584,44	329.536,92
	+	Gemeinkostenumlage	0,00	188.200,85	141.336,07	-329.536,92
= Jahresgesamtkosten		1.845.363,24	1.284.442,73	560.920,51	0,00	
	J.	sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	
:	J.	städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten	46.163,63	42.619,20	3.544,43	
	=	Zwischensumme	1.799.199,61	1.241.823,53	557.376,08	
:	+	Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre	21.500,00	21.500,00	0,00	
	.J.	Ausgleich Kostenüberdeckung Vorjahre	46.630,11	0,00	46.630,11	
= insgesamt durch (Ge	bühren zu deckende Kosten	1.774.069,50	1.263.323,53	510.745,97	
	./.	km-Gebühren (bei Einsätzen über 60 km)	14.000,00	560,00	13.440,00	
= durch Einsatzgebi	ühi	ren zu deckende Kosten	1.760.069,50	1.262.763,53	497.305,97	
alk. Einsätze			8.113	4.660	3.453	
Gebühr je Einsatz				270,98	144,02	
	z ((auf volle € gerundet)		271 €	144 €	

Die Kilometergebühr (Einsätze über 60 km) beträgt 2012 einheitlich 1,12 €/km.

4. Erläuterungen

Kostenansätze

Die Ausgangsbasis für die Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten bildet die zuletzt abgeschlossene Betriebsabrechnung des Jahres 2010. Erkennbare Entwicklungen der noch abzuschließenden Gebührenperiode 2011 und alle wesentlichen Änderungen des Planungszeitraumes 2012 werden in der hier vorliegenden Gebührenberechnung mit einbezogen.

Personalkosten

Die Personalkosten für den Einsatzdienst basieren auf den Ø Personalkosten je Rettungsassistent (RA) / Rettungssanitäter (RS) und dem vorzuhaltenden Personalbedarf.

Die bei der Feuerwehr hauptamtlich beschäftigten Einsatzkräfte sind alle ausgebildete Rettungsassistenten (RA) bzw. –sanitäter (RS). Demzufolge werden für die Berechnung der Ø Personalkosten je RA / RS die Gesamtpersonalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte – unabhängig ihrer Einstufung und Einsatztätigkeit – verwendet.

Hauptamtliche Einsatzkräfte 2010 (eigenes Personal)

52 Rettungsassistenten und Rettungssanitäter davon 50 Beamte 2 Angestellte

Der Personalbedarf wurde in der Berechnung der gebührenrelevanten Personalkosten 2012 des Rettungsdienstes wie folgt berücksichtigt.

Gem. Abstimmung mit den Krankenkassen wird für die Gebührenkalkulation 2012 ein Personalfaktor von 4,725 für den RTW angesetzt, daraus ergibt sich ein Personalbedarf von 18,9 FM.

Für den KTW beläuft sich der Personalbedarf für 2012 gem. den Vorhaltezeiten im aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan weiterhin auf insgesamt 7,22 FM.

Die Berechnung der anzusetzenden \varnothing Personalkosten je RA / RS 2012 basiert auf den Personalkosten des Jahres 2010 und berücksichtigt neben den personellen Veränderungen 2011 / 2012, noch eine Personalkostensteigerung von 2 %.

Berechni	Berechnung der ansatzfähigen Beamtenbezüge 2012			
Beamten	vergütung, gem. Einzelaufstellung 2010	1.771.154,11 €		
abzügl.	hier Veränderungsabgang	167.057,07€		
zuzügl.	hier Veränderungzugang	192.579,00 €		
<u></u>	Zwischensumme (Basis für Berechnung PK 2012)	1.796.676,04 €		
abzgl.	nicht umlagefähige Feuerwehrzulage (127,38 € x 12,5 x 53)	84.389,25€		
abzgl.	nicht umlagefähige Vergütung für reguläre Mehrarbeit (2.132 € x 53)	112.996,00€		
=	Zwischensumme Beamtenbezüge	1.599.290,79 €		

Berechnung der Gesamtpersonalkosten 2012	Gesamt
Beamte (53)	
Beamtenbezüge (s. o.) 1.599.290,79 € + reguläre Mehrarbeitsvergütung 112.996,00 € + Pensionsrückstellungen 500.897,88 € + Beihilferückstellungen 156.410,64 € + Beihilfen 132.101,42 €	
= Summe "Personalkosten 53 Beamte"	2.501.696,73 €
Angestellte (2)63.939,45 €Angestelltenvergütungen (keine Feuerwehrzulage)63.939,45 €+ Angestellte SV, ZVK18.016,72 €	
= Summe "Personalkosten Angestellte"	81.956,17 €
= Gesamtpersonalkosten 2012 (55)	2.583.652,90 €

Ø Personalkosten je RA / RS (2.583.652,90 € ÷ 55) + reg. Personalkostensteigerung 2 %	46.975,51 € 939,51 €	
= Ø Personalkosten je RA / RS für 2012		<u>47.915,02</u> €
	Personalbedarf	Personalkosten
RTW	18,90 FM	905.593,88 €
+ KTW	7,22 FM	345.946,44 €
= Ansatzfähige Personalkosten Einsatzdienst RettDi 2012	26,12 FM	1.251.540,32 €

Hinzu kommen noch die Personalkosten für das Verwaltungspersonal, das zur Einsatzabrechnung eingesetzt wird. Auch hier wurde eine zweiprozentige Personalkostenerhöhung angesetzt, so dass diese sich auf 50.296,92 € belaufen.

Sachkosten

Die sächlichen Betriebs- und Personalkosten werden für 2012 mit 150.100,00 € angesetzt. Dabei ent-

fallen auf

- die sonstigen Personalkosten (Fortbildung, Schutzkleidung usw.)
 die Unterhaltung der Geräte, Fahrzeuge und Ausstattung
 das medizinische Verbrauchsmaterial
 17.450,00 €
 67.000,00 €
 45.000,00 €
- die sonstigen Geschäfts- und Betriebskosten 20.650,00 €.

Der Gesamtansatz 2012 liegt insgesamt mit 1.626,48 € über dem Betriebsergebnis 2010.

Innere Verrechnung

Für die Gebührenperiode 2012 betragen die geplanten Kosten für die inneren Verrechnungen rd. 258.216,00 €. Hierin enthalten sind die Kosten für die in Anspruch genommenen Sach- und Dienstleistungen anderer Dienststellen. Die Senkung i. H. v. 6.128,06 € gegenüber dem Betriebsergebnis 2010 (264.344,06 €) basiert hauptsächlich auf dem niedrigeren Verwaltungskostenbeitrag für das Fachamt und die Querschnittsämter. Die Gebäude-, EDV-/Telefon- und Verwaltungssachkosten weichen nur leicht vom Betriebsergebnis 2010 ab.

Kalkulatorische Kosten

Die anzusetzenden kalkulatorischen Kosten 2012 beruhen auf den Werten des Jahres 2010. Diese sind bereinigt um die in 2010 bzw. 2011 letztmalig abzuschreibenden Vermögensgüter bzw. den in 2011 bzw. 2012 erstmalig abzuschreibenden Vermögensneuzugängen.

Kalkulatorische Kosten für 2012				
	Abschreibungen (lineare Abschreibung zu WBZW)	Verzinsung (6,5% v. Restbuchwert Nominal- wert)		
Bewegliches Anlagevermögen				
Fahrzeuge (4)	62.300,00€	13.643,00 €		
Med. techn. Geräte	27.507,00€	6.258,00 €		
Sonst. bewegliches Vermögen	7.324,00€	1.636,00 €		
Unbewegliches Anlagevermögen				
Bauliche Anlagen (Anteil Hauptwache)	10.067,00 €	1.475,00 €		
Gesamt	107.198,00 €	23.012,00€		

Darüber hinaus sind für die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2012 noch 5.000 € zu veranschlagen. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 135.210,00 €.

Städtischer Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten

Lt. Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW können Fehleinsätze in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden.

Gem. Vereinbarung der StädteRegion Aachen mit den Krankenkassen können nur 50% der entstandenen Fehleinsatzkosten als gebührenrelevante Kosten angesetzt werden, d.h. 50 % dieser Kosten sind durch den Träger der Rettungswache (Stadt Eschweiler) zu tragen. Diese werden für 2012 mit 46.163,63 € angesetzt.

Kostenüber- / Kostenunterdeckungsausgleich

RTW: Beim RTW steht für die Kalkulation 2012 keine Überdeckung mehr zur Verfügung. Stattdessen ist eine Unterdeckung i. H. v. 41.828,39 € aus 2010 noch auszugleichen. Hiervon werden 21.500,00 € in 2012 angesetzt, der Restbetrag wird in den Folgejahren berücksichtigt.

KTW: Beim KTW steht für die Kalkulation 2012 noch eine Überdeckung i. H. v. 95.336,65 € zur Verfügung, davon werden 46.630,11 € aus 2009 berücksichtigt. Demzufolge müssen in den Folgejahren noch 48.706,54 € ausgeglichen werden.

Einsatzzahlen

Die Plan-Einsatzzahlen beruhen auf den tatsächlichen Einsatzzahlen der letzten Jahre, sowie den aktuellen Entwicklungen.

In der Notfallrettung (RTW) haben sich die Einsatzzahlen nach einem Rückgang von 2009 zu 2010 in 2011 stabilisiert. Es werden 4.660 Einsätze für 2012 angesetzt, dabei ist ein leichter Anstieg berücksichtigt.

Bei den Einsatzzahlen des Krankentransportes (KTW) werden 3.453 Einsätze angesetzt, da sich die Einsatzzahlen dort in den letzten Jahren zwischen 3.400 und 3.500 Einsätzen eingependelt haben.

Gebührenentwicklung

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es bei der Notfallrettung und dem Krankentransport eine gegenläufige Gebührenentwicklung gibt.

Die Gebühr für den RTW steigt um 14,00 € (5,45%) auf 271,00 €. Begründet ist dies hauptsächlich durch die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs sowie dem vorgenommenen Kostenunterdeckungsausgleich aus 2010.

Beim KTW hingegen sinkt die Gebühr um 17,00 € (10,56%) auf 144,00 €. Dieser Gebührenrückgang ist im Wesentlichen durch den Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2009 ermöglicht worden.